

STADT LAHR - Stadtteil Langenwinkel ;

Bebauungsplan EICHHOLZ, 3. Änderung

Satzung

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in öffentlicher Sitzung am 03.06.1985 den Bebauungsplan EICHHOLZ, 3. Änderung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes EICHHOLZ, rechtsverbindlich geworden am 23.07.1980.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung M 1 : 1000 vom 22.03.1985
2. Bebauungsvorschriften vom 22.03.1985

Beigefügt sind: Begründung vom 03.06.1985

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

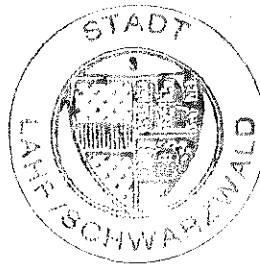
§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 4 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 03.06.1985

DER OBERBÜRGERMEISTER

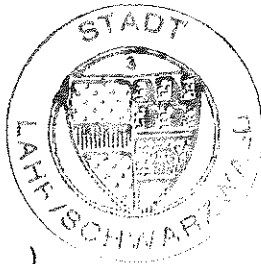


Wietz
(Dietz)

Die 3. Änderung wurde am 22.06.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 25.06.1985

STADTPLANUNGSAMT



Kasch
(Kasch, Dipl.-Ing.)